

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Übertragung der Ratssitzung mittels Livestream im Internet

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.09.2013
Finanzausschuss	30.09.2013
Rat	01.10.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt

- 1.1 für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Rates der Stadt Köln einen Livestream auf der Webseite der Stadt Köln einzurichten. Die Bereitstellung und Bedienung der technischen Infrastruktur erfolgt durch einen externen Dienstleister nach Abschluss des Vergabeverfahrens als Full-Service-Lösung unter direkter Betreuung des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.2 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen. An § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Liveübertragungen aus den öffentlichen Sitzungen des Rates sind zulässig, sofern der Rat hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Jedes Ratsmitglied ist befugt, die Übertragung des eigenen Wortbeitrags der Sitzungsleitung gegenüber auszuschließen.“
- 1.3 überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 6.300 € und im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 23.000 € im Teilplan 0111 – Sonstige Innere Verwaltung, Teilplanzeile 16 - sonstige ordentliche Aufwendungen, zur Finanzierung der Aufwendungen zu Ziffer 1.1. Die Deckung erfolgt in den jeweiligen Haushaltsjahren durch Wenigeraufwendungen in gleicher Höhe im Teilplan 0101 – Politische Gremien, Verwaltungsführung und internationale Angelegenheiten, Teilplanzeile 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen.

Alternative:

Der Rat verzichtet auf eine Übertragung der Ratssitzung mittels Livestream.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein			
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>6.300</u> €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	<u>2014</u>
a) Personalaufwendungen		_____€
b) Sachaufwendungen etc.		<u>23.000</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen		_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	
a) Erträge		_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten		_____€

Einsparungen:	ab Haushaltsjahr:	
a) Personalaufwendungen		_____€
b) Sachaufwendungen etc.		_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Der Rat hat die Verwaltung am 20.05.2010 beauftragt, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen sowie die haushaltsmäßigen Auswirkungen für eine Übertragung des öffentlichen Teils der Rats- und Ausschusssitzungen im Internet zu prüfen. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung alle wesentlichen technischen und baulichen Aspekte, die Programmierleistungen, die Beleuchtungsverhältnisse, die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben im Ratssaal sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend geprüft. Zugleich wurden vergleichbare Angebote von Liveübertragungen aus Räten anderer Städte und aus Landtagen ausgewertet.

Als Ergebnis der umfangreichen Prüfung ist eine Realisierung wie folgt möglich:

1. Die Verwaltung beabsichtigt, zur Ratssitzung im Dezember 2013 – vorbehaltlich des durchzuführenden Vergabeverfahrens – für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Rates einen Livestream auf den Webseiten der Stadt Köln einzurichten. Die Bereitstellung der technischen Infrastruktur erfolgt durch einen externen Dienstleister. Der Dienstleister stellt eigenes Equipment und eigenes qualifiziertes Personal (Full-Service), so dass ein qualitatives Produkt im Internet zur Verfügung steht. Die Vergabe erfolgt nach Ausschreibung für zwei Jahre mit einer Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr.

Die für die genannten Liveübertragungen zwangsläufig erforderliche Regie erfolgt nicht durch den externen Dienstleister, sondern wird durch das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen vorhandener Ressourcen durchgeführt, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

2. Zur Umsetzung des Livestreamings ist folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen erforderlich. An § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Liveübertragungen aus den öffentlichen Sitzungen des Rates sind zulässig, sofern der Rat

hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Jedes Ratsmitglied ist befugt, die Übertragung des eigenen Wortbeitrags der Sitzungsleitung gegenüber auszuschließen.“

Technische Umsetzung

Wegen des hohen Aufwands und der Kosten ist ein Livestream ausschließlich für die Sitzungen des Rates vorgesehen. Von der Übertragung als reinem Audiomitschnitt wird abgesehen, da von einer allgemeinen Akzeptanz hierfür nicht auszugehen ist.

Während der öffentlichen Sitzung wird ein Livestream auf die städtische Webseite übertragen. Das Bild zeigt die Rednerin bzw. den Redner am Rednerpult (samt Einblendung des Namens und ggf. der Fraktionszugehörigkeit) oder die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter an seinem Platz. Gleichzeitig werden auf der Webseite die jeweiligen aktuell behandelten Tagesordnungspunkte angezeigt.

Um dies zu erreichen, ist die Installation zweier von einem Mischpult anzusteuender Kameras vorgesehen. Eine Kamera soll auf das Rednerpult gerichtet sein, die zweite Kamera auf die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter. Während der Abstimmungen, Sitzungsunterbrechungen etc. soll ein entsprechender Hinweis auf die Unterbrechung der Sitzung eingeblendet werden.

Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind nicht zu filmen. Nahaufnahmen ins Plenum sowie Aufnahmen der Zuschauer auf der Tribüne sind ebenfalls nicht zulässig.

Die für diese Liveübertragungen erforderliche Regie fällt, wie oben angeführt, ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Finanzielle und haushaltsrechtliche Auswirkungen

Laufende jährliche Aufwendungen

Für die Sitzung des Rates der Stadt Köln fallen im Dezember 2013 voraussichtlich anteilige Kosten in Höhe von 2.300 € an, zuzüglich einmaliger Kosten für die Bereitstellung und Testlauf in Höhe von 4.000 €, insgesamt also 6.300 €.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 fallen Aufwendungen für den externen Dienstleister „Full-Service“ (einschließlich Technik und Personal) für die Übertragung von bis zu 10 Ratssitzungen (2.300 € pro Ratssitzung), insgesamt 23.000 € p.a. an.

Die entsprechenden Finanzmittel werden überplanmäßig im Haushaltsjahr 2013 und 2014 im Teilergebnisplan 0111 – Sonstige Innere Verwaltung (Amt 13), Teilplanzeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen, zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen in gleicher Höhe im Teilplan 0101 – Politische Gremien, Verwaltungsführung und internationale Angelegenheiten, Teilplanzeile 16 - sonstige ordentliche Aufwendungen.

Rechtliche Beurteilung

Die bisherige Rechtsprechung hat die Wiedergabe von Redebeiträgen aus den Gemeinderäten aufgrund ihrer ehrenamtlichen Funktion eher kritisch bewertet. Das Wissen um die Aufnahme von Redebeiträgen könne Ratsmitglieder in ihrer Spontanität einschränken und sich somit negativ auf den Sitzungsverlauf bzw. die Arbeitsweise des Rates auswirken.

Mehrere Landesdatenschutzbeauftragte sehen den Datenschutz beeinträchtigt und fordern, dass für eine Übertragung zumindest gesichert festzustellen sei, dass alle Ratsmitglieder jeweils zu Beginn der Sitzung der Übertragung zustimmen müssten und nur die Redner (am Pult) aufgenommen werden dürften. Diesem Votum haben sich der Landesdatenschutzbeauftragte NRW und der Datenschutzbeauftragte der Stadt Köln ausdrücklich angeschlossen. Sie haben zusätzlich darauf hingewiesen, dass nach jetziger Rechtslage eine Live-Übertragung des öffentlichen Teils der Sitzung der Einwilligung aller Ratsmitglieder nach vorheriger datenschutzrechtlicher „Aufklärung“ durch den Sitzungsleiter bedürfe. Zudem soll möglichst nur das Rednerpult im Fokus stehen.

Der Deutsche Städtetag hat sich zur Frage der Ton- und Bildberichterstattung aus Ratssitzungen ebenfalls kritisch geäußert. Die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften seien keine Berufspolitiker. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen wie Live-Übertragungen im Internet könnten dazu

führen, dass Ratsmitglieder sich unsicher fühlten und sich nicht mehr zu Wort meldeten. Ratsmitglieder könnten sich gegen solche Aufnahmen mit Berufung auf ihre Individualrechte wehren.

Nach der Rechtsprechung des OVG Saarlouis (OVG des Saarlandes) vom 30.08.2010 (Aktenzeichen: 3 B 2031/10) wird dagegen die Frage nach den Persönlichkeitsrechten der Ratsmitglieder in Abgrenzung zur Rundfunkfreiheit relativiert. So wird zwar die „bisherige“ Rechtsprechung bestätigt, dass die Sitzungsleitung bei Abwägung aller Interessen die Rundfunkfreiheit eines Anbieters auf Übertragung der Sitzung beschränken darf, wenn durch die Medienpräsenz erhebliche Beeinträchtigungen auf die Meinungsbildung im Sitzungssaal zu befürchten sind. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten könne der Rundfunkfreiheit dagegen nicht generell entgegen gehalten werden. Zwar entfällt das Persönlichkeitsrecht eines Ratsmitglieds nie völlig (zu denken ist hier etwa an weiter bestehenden Schutz vor Beleidigungen etc.), es werde jedoch dadurch modifiziert und in seiner Bedeutung weitgehend reduziert, dass das Ratsmitglied in diesem Rahmen nicht als Privatperson agiere und betroffen sei, sondern als Amts- bzw. Funktionsträger. Es gelte insofern auch nicht das übliche Datenschutzrecht.

Zwar kann diese Rechtsprechung, welche die Rundfunkfreiheit den Persönlichkeitsrechten der Ratsmitglieder gegenüber stellt, auf den Livestream nicht ohne weiteres übertragen werden. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Thema Livestreaming kann jedoch letztlich nicht abschließend beurteilt werden, ob bzw. inwiefern bei Liveübertragungen aus dem Ratssaal das Datenschutzgesetz greift. Um den rechtlichen Bedenken jedoch Rechnung zu tragen, wird daher eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorgeschlagen. Hiernach bedarf es zunächst eines entsprechenden Ratsbeschlusses, wonach Livestreaming während der Ratssitzungen erlaubt wird. Zudem wird klargestellt, dass jedes Ratsmitglied in der jeweiligen Ratssitzung befugt ist, die Übertragung des eigenen Wortbeitrages gegenüber der Sitzungsleitung auszuschließen. Wenn die betreffende Rednerin/der betreffende Redner es für ihren/seinen Wortbeitrag wünscht, wird der Livestream unterbrochen. Eine Befragung der Ratsmitglieder vor jeder Sitzung ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Stadt Köln wird keine Speicherung und Archivierung der Sitzungsdaten über den Livestream vornehmen oder diese zur Verfügung stellen. Von einem on-demand-System (Abrufbarkeit zu jeder Zeit für vergangene Sitzungen) wird deshalb abgesehen. Dies entspricht der Verfahrensweise des Großteils der Kommunen, die Livestreaming während der Ratssitzungen praktizieren. Das Mitschneiden und die Weitergabe von Wortbeiträgen im Internet kann jedoch technisch nicht ausgeschlossen werden.

Begründung zur Vergabe an einen externen Dienstleister

Durch die Übertragung auf einen externen Dienstleister im Rahmen einer professionellen Full-Service Lösung, ist eine jederzeitige Änderung der Rahmenbedingungen der Übertragung und die Sicherung des neuesten technischen Stands ohne zusätzliche Investitionskosten gegeben. Es entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen für die Bereitstellung von Ersatzpersonal.